

Konsolidierter Jahresabschluss zum 30. Juni 2025

der Firmen

MPG MENDENER PRÄZISIONSROHR GMBH
MENDEN

und

MPG WÄRMETECHNIK GMBH
MENDEN



Signiert von KATRIN PFÜLB
am 24.11.2025

Die Geschäftsführungen der **MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH, Menden**, und der **MPG Wärmetechnik GmbH, Menden**, beauftragten uns, einen konsolidierten Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Die Konsolidierung umfasst ausschließlich die beiden beauftragenden Unternehmen.

Wie in den Vorjahren wurde eine vereinfachte Konsolidierung durchgeführt, die ausschließlich die zwischen den beiden Gesellschaften vorgenommenen Umsätze und Transaktionen eliminiert.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Anteile der Minderheitsgesellschafter nicht separat in einem Ausgleichsposten ausgewiesen werden.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß §§ 290 ff HGB besteht nicht. Die Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses zum 30. Juni 2025 erfolgt auf freiwilliger Basis. Hierbei werden die handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 290 ff HGB beachtet.

Die Grundlage des konsolidierten Jahresabschlusses bildeten die von uns nach den Grundsätzen der §§ 316 ff HGB geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Jahresabschlüsse zum 30. Juni 2025 der MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH und der MPG Wärmetechnik GmbH.

Im Rahmen dieses Auftrages waren keine Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 ff HGB durchzuführen und keine Berichtspflichten zu erfüllen.

Die Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden in beiden Unternehmen nach einheitlichen Maßstäben angewendet. Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an dem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen wurde mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet (§ 301 HGB). Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden die zwischen den beiden Unternehmen bestehenden gegenseitigen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die aus den internen Leistungsbeziehungen resultierenden Aufwendungen und Erträge verrechnet (§§ 303 und 305 HGB).

Auf eine Zwischenergebniseliminierung im Bereich der Vorräte wurde gemäß § 304 Abs. 2 HGB verzichtet, da nach uns erteilter Auskunft der Geschäftsführungen beider Unternehmen die Behandlung der Zwischenergebnisse für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des konsolidierten Jahresabschlusses nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Den Konsolidierungsauftrag führten wir im November 2025 in unserem Büro durch.

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der beiden Gesellschaften wurde der konsolidierte Jahresabschluss zum 30. Juni 2025 um eine Anlage mit einer Mehrjahresübersicht betriebswirtschaftlicher Kennzahlen ergänzt. Das Eigenkapital für die Ermittlung der Eigen- und Fremdkapitalquote sowie des Verschuldungsgrads entspricht der Definition in der Erklärung zur Gewinnthesaurierung, die von den maßgeblichen Banken, mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, vorgegeben wurde.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt. Unserem Auftrag liegen die diesem konsolidierten Jahresabschluss als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024“ zugrunde. Ihre Geltung ist auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart. Wir weisen ausdrücklich auf die in Ziffer 9 aufgeführten Haftungsregelungen und den Haftungsausschluss gegenüber Dritten hin (Ziffer 1 Abs. 2 und Ziffer 9).

Hamburg, den 14. November 2025

ALBIS Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Pfülb
Wirtschaftsprüferin

MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH, Menden
MPG Wärmetechnik GmbH, Menden

Konsolidierte Bilanz zum 30. Juni 2025

AKTIVA				Vorjahr
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.622,00			3.394,00
2. Software	39.418,00			25.933,00
3. Geleistete Anzahlungen	<u>23.396,54</u>			<u>0,00</u>
		64.436,54		<u>29.327,00</u>
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.304.971,67			1.309.592,67
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.846.101,00			1.537.669,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.278.677,51			1.317.980,51
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>795.659,43</u>			<u>698.745,02</u>
		<u>5.225.409,61</u>		<u>4.863.987,20</u>
			5.289.846,15	<u>4.893.314,20</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	6.248.547,00			5.058.738,96
2. Unfertige Erzeugnisse	2.024.154,15			1.839.033,35
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	688.123,00			1.815.500,47
4. Geleistete Anzahlungen	4.372,28			0,00
5. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	<u>-23.644,00</u>			<u>-66.224,17</u>
		8.941.552,43		<u>8.647.048,61</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Liefe- rungen und Leistungen	1.280.683,65			1.612.245,32
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>407.435,02</u>			<u>504.103,11</u>
		1.688.118,67		<u>2.116.348,43</u>
III. Kassenbestand, Postbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		<u>331.171,31</u>		<u>792.281,72</u>
			10.960.842,41	<u>11.555.678,76</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten			48.448,15	53.377,58
			<u>16.299.136,71</u>	<u>16.502.370,54</u>

MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH, Menden
MPG Wärmetechnik GmbH, Menden

Konsolidierte Bilanz zum 30. Juni 2025

P A S S I V A			
	€	€	Vorjahr €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	65.000,00		65.000,00
II. Kapitalrücklage	382.301,79		382.301,79
III. Einlage stiller Gesellschafter	500.000,00		500.000,00
IV. Konsolidierungsausgleichsposten	3.817.678,02		2.792.264,61
V. Konsolidierter Gewinnvortrag	-10.000,00		-10.000,00
VI. Konsolidierter Jahresüberschuss/-fehlbetrag	10.120,96		1.025.413,41
		4.765.100,77	4.754.979,81
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	320.893,50		309.426,10
2. Sonstige Rückstellungen	953.762,18		1.162.684,67
		1.274.655,68	1.472.110,77
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.642.362,89		7.547.484,15
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00		0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.717.994,95		2.110.795,36
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	470.316,02		469.363,28
5. Sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern: € 374.043,25 davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: € 4.917,37	428.706,40		147.637,17 (63.271,33)
		10.259.380,26	(26.856,74)
			10.275.279,96
		16.299.136,71	16.502.370,54

MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH, Menden
MPG Wärmetechnik GmbH, Menden

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		31.614.607,49	35.782.288,52
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		-213.382,63	-522.025,02
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		70.756,04	84.208,64
4. Sonstige betriebliche Erträge		227.605,06	236.645,99
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-19.765.144,29		-21.269.433,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-279.789,30</u>		<u>-363.413,41</u>
		-20.044.933,59	
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-5.475.313,10		-5.642.156,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung, davon für Altersversorgung: € -20.395,40	<u>-1.397.564,30</u>		<u>-1.292.296,84</u> (-5.361,96)
		-6.872.877,40	
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-894.199,66	-860.023,27
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-3.211.325,91	-4.205.957,02
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus Abzinsung: € 0,00		232,51	2.823,85 (79,00)
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Abzinsung: € 43,00		-568.842,13	-544.637,24 (0,00)
11. Aufwand aus Ausgleichsansprüchen außenstehender Gesellschafter		-13.468,00	-13.468,00
12. Aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführter Gewinn		-7.500,00	-7.500,00
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-24.720,22</u>	<u>-302.375,61</u>
14. Ergebnis nach Steuern		61.951,56	1.082.680,75
15. Sonstige Steuern		-51.830,60	-57.267,34
16. Konsolidierter Jahresüberschuss/-fehlbetrag		<u>10.120,96</u>	<u>1.025.413,41</u>

MPG Mendener Präzisionsrohr GmbH, Menden
MPG Wärmetechnik GmbH, Menden

Kennzahlen Konsolidierung

		2025	2024	2023	2022	2021
Jahresergebnis	T€	10	1.025	766	155	129
Bilanzsumme	T€	16.299	16.502	16.198	15.303	13.130
Anlagevermögen	T€	5.290	4.893	4.601	4.112	4.152
Wirtschaftliches Eigenkapital	T€	5.222	5.211	4.216	3.487	3.375
Anlagenintensität	%	32,5	29,7	28,4	26,9	31,6
Eigenkapitalquote	%	32,0	31,6	26,0	22,8	25,7
Fremdkapitalquote	%	68,0	68,4	74,0	77,2	74,3
Verschuldungsgrad	%	3,12	3,17	3,84	4,39	3,89

Das Eigenkapital für die Ermittlung der Eigen- und Fremdkapitalquote sowie des Verschuldungsgrads entspricht der Definition in der "Erklärung zur Gewinnthesaurierung", die von den maßgeblichen Banken mit denen die Gesellschaft Geschäftsbeziehungen unterhält, vorgegeben wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.